







# Gliederung

- 1 Vertragsrecht: Lieferbeziehungen
- 2 Audits
- **3** Gesellschafterversammlung
- 4 Insolvenzrecht
- 5 Arbeitsrecht





# Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie

Uerdnger Straße 58-62 • D 40474 Düsseldor Tel. +49-211/95786822

Vorstandsvorsitzender der

Düsseldorf, den 26. März 2020

Sehr geehrter Herr

wir erleben aktuell eine Krise, die überaus kurzfristig zu massiven Einschnitten in der globalen Autoindustrie führt. Die Auswirkungen können nur gemeinsam und partnerschaftlich von Automobilherstellern und ihren Zulieferunternehmen überwunden werden.

Leider erleben die von uns vertretenen Zulieferunternehmen im Augenblick beim Abruf von Leistungen gravierende Kommunikationsmängel und Widersprüche. In Reaktion auf die kurzfristig verfügten Stillstände bei allen führenden Automobilherstellern haben unsere Unternehmen binnen weniger Tage die Voraussetzung für Kurzarbeit geschaffen. Personal und Kapazitäten sind bis nach Ostern erheblich reduziert. Jetzt erreichen unsere Unternehmen aber plötzlich zum Teil gegenteilige Forderungen, nämlich lieferfähig zu bleiben. Das wiederum konterkariert bereits eingeleitete Kurzarbeitsmaßnahmen. Zudem wird die Abnahme der auf Basis im System hinterlegter Abrufe gelieferten Produkte bisweilen verweigert. Die Folge ist ein organisatorisches Chaos sowie ungeklärte Kostenfolgen. Das Argument der Force Majeure wird angebracht oder zurückgewiesen, je nachdem, wie es gerade passt.

Wir appellieren daher an Sie, innerhalb Ihres Unternehmens eine abgestimmte und verlässliche Informationspolitik sowie eine zeitnahe Kommunikation gegenüber Ihren Zulieferunternehmen sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Kommunikation eines verlässlichen Enddatums für den aktuellen Stillstand, z.B. den 20. April 2020. Nur so können wir gemeinsam verhindern, dass sich die aktuelle Krise aufgrund von Kommunikations- bzw. Organisationsmängeln selbstverschuldet weiter verschärft. Wichtig ist, dass größtmögliche Klarheit herrscht über die terminliche Planung von Produktionsstopps und dem Wiederanlaufen der Produktion. Jetzt kommt es darauf an, die Krise partnerschaftlich zu meistern und auch auf die Zeit nach der Pandemie vorbereitet zu sein. Dazu gehört auch, fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Krise in den Jahren 2008/2009 hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Wertschöpfungsketten nicht abreißen, sondern erhalten bleiben und rechtzeitig

Mit freundlichen Grüßen

#### Brief der ArGeZ an die OEM

Derzeit bietet der Abnehmermarkt eine sehr heterogenes Bild: während die OEM nicht mehr produzieren und Gussteile auch nicht mehr abnehmen, bestehen andere, auch große Abnehmer auf der Lieferpflicht der Gusslieferanten. Die rechtliche Einordnung ist außerordentlich schwierig und häufig wird es auf die individuelle Vertragsausgestaltung ankommen.

Der BDG hat sich unter anderem gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie (ArGeZ) an die OEM gewandt, um sich für ein transparentes und angemessenes Vorgehen einzusetzen.



# Vertragsrecht: Lieferbeziehungen

Unter anderem folgende Links geben hilfreiche Auskünfte zu vertragsrechtlichen Fragen







<u>Branchenübergreifende</u> <u>Informationen</u> zu den Auswirkungen des Coronavirus. Beitrag zu Risikoverteilung und Corona und die rechtlichen Folgen: "Nicht unbedingt höhere Gewalt" Informationen zu den wichtigsten rechtlichen Fragen (u.a. Dispute Resolution, Commercial, Webinare)



## **Audits**



Die **DAkkS hat in einem Maßnahmenpaket** bekannt gegeben, dass Konformitätsbewertungsverfahren um bis zu 6 Monate verschoben werden können, vgl. IAF ID3:2011 (International Accreditation Forum):

Informationsdokument für das Management von außerordentlichen Ereignissen oder Umständen, die Akkreditierungsstellen, Konformitätsbewertungsstellen und zertifizierte Organisationen betreffen).

Dies gelte insbesondere für Managementsysteme, in dieser außergewöhnlichen Situation aber sinngemäß für alle Konformitätsbewertungsstellen. Auch Remote-Audits nach IAF MD4:2018 dürften hiervon erfasst sein.

Darüber hinaus diskutiert das IAF eine Ausweitung der 6-Monatsregelung.

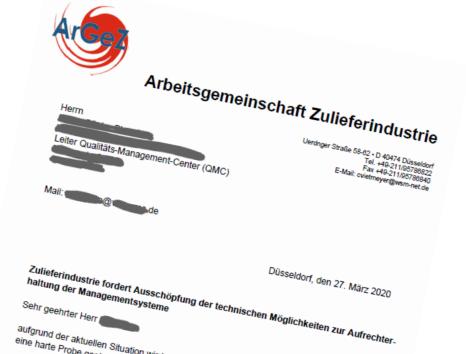
Außerdem wollen Behörden und Programmeigner bei einem drohenden Verlust der Anerkennung der Zertifikate ihren Ermessenspielraum ausdehnen.



### **Audits**

#### Brief der ArGeZ

Der BDG hat sich gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie (ArGeZ) dafür eingesetzt, dass vereinfachte Regeln für Auditierungen in Corona-Zeiten gelten.



Sehr geehrter Herr

aufgrund der aktuellen Situation wird die Aufrechterhaltung eines Managementsystems auf

Die in der Zulieferindustrie arbeitenden Unternehmen verfügen inzwischen über ein langjäh-Die in der Zuliefenndustrie arbeitenden Unternehmen verlugen inzwischen uber ein langjan-rig etabliertes Managementsystem, welches über die Jahre stets weiterentwickelt wurde und

Die Erfüllung und regelmäßige Überwachung bzw. Requalifizierung der inzwischen langjäh-Die Erruiung und regelnasige Oberwachung Dzw. Requalitzierung der inzwischen langjanrig etablierten Managementsysteme ist für die Zulieferindustrie prioritär. Sei es für den Automachilistandard IATE 46040 Adar Maionindustrion für die Zulieferindustrie prioritär. Sei es für den Autorig etablierten wanagementsysteme ist rur die Zullierenndustrie prioritär. Sei es rur den Auto mobilstandard IATF 16949 oder beispielsweise für die Zertifizierung eines Qualitäts-, Um-

In der aktuellen Situation, in der Kontakt und teilweise Ausgangs- sowie Reisebeschränkun-

In der aktuellen Situation, in der kontakt und teilweise Ausgangs- sowie keisebeschrankungen existieren, ist eine Überwachung bzw. Requalifizierung der verschiedenen Managementgen existieren, ist eine überwachung bzw. Requalifizierung der verschiedenen wariagementsysteme - Verbunden mit persönlichem Besuch eines Auditors - oftmals undenkbar und birgt zusätzliche Risiken für ein jedes Unternehmen.

Es gilt nun pragmatische Lösungen zu finden, um in Unternehmen nicht noch zusätzlich Es gitt nun pragmatische Losungen zu ninden, um in Umernehmen nicht noch zusätzlich Druck aufzubauen, da Zertifikate drohen, ihre Gültigkeit zu verlieren. Der Zeitraum der Druck autzubauen, da Zerunkale dronen, ihre Gultigkeit zu verlieren. Der Zeitraum der Corona-Pandemie mit starken Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ist derzeit nicht absorbation imporbation der Lemmanden od Tana Gerbandet der einber in Corona-grandemie mit starken Einschrankungen der bewegungstreineit ist derzeit nicht absehbar. Ob sich die Situation innerhalb der kommenden 90 Tage verbessert, darf sicher in sembar. Ob sich die Situation inhernalb der kommenden รบ Tage verbessert, dan sicher in Frage gestellt werden. In jedem Fall droht sich ein Auditstau aufzubauen, der durch eine

oftmals begrenzte Anzahl zur Verfügung stehender Auditoren nicht zeitnah bewältigt werden

Ein Lösungsansatz für die Überbrückung dieser Herausforderungen – Gültigkeitsverlust von Zertifikaten; Auditstau – kann es sein, die Auditierungen, die in den Corona-Zeitraum fallen, Lerumaten, Auditstau – Kann es sein, die Auditierungen, die in den Corona-Zeitraum laiten, nur als Dokumentenprüfung via Remote-Techniken (Audit per Videokonferenz etc., bei den der Auditschaft von Die ist der Auditschaft von Die nach der Auditschaft von Die der Auditschaft von Die Aud nur als Dokumentenprutung viä kemote- i echniken (Audit per Videokonterenz etc., bei de-nen der Auditor nicht physisch vor Ort ist), durchzuführen. Das nächste Vor-Ort-Audit würde dann zu dem regulären Zeitpunkt in einem Jahr nachgeholt werden.

Wir würden uns freuen, wenn \_\_\_\_\_\_\_nier unterstützen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen Christian Vietmeyer Sprecher ArGeZ



# Gesellschafterversammlung

### Erleichterungen

Die vom Gesetzgeber für 2020 getroffenen Änderungen enthalten **Erleichterungen für die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen der GmbH** in Textform. Abweichend von § 48 Absatz 2 GmbHG bedarf es dafür vorübergehend nicht mehr des Einverständnisses sämtlicher Gesellschafter.

#### § 2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Abweichend von § 48 Absatz 2 des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

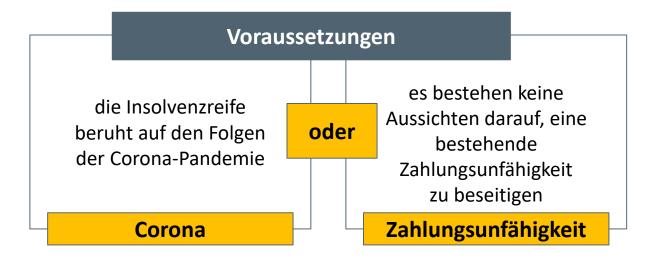
Auf entsprechende Änderungen für AG, SE und Genossenschaften wird hier nicht gesondert eingegangen.



### Insolvenzrecht

### Aussetzung

Die Insolvenzantragspflicht aus § 15a InsO wird bis zum 30.9.2020 ausgesetzt.



### Vermutung

War die Gesellschaft am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Zahlungsunfähigkeit auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen

Achtung: Insolvenzverschleppung ist ein Straftatbestand. Bei der Anwendung dieser Aussetzung ist daher allergrößte Vorsicht geboten. Eine funktionierende Liquiditätsplanung ist mehr denn je notwendig!



### **Arbeitsrecht**

Der BDG besitzt keine ausgewiesene Expertise im Bereich des Arbeitsrechts. Es wird auf die entsprechenden Links der Arbeitgeberverbände oder auf Informationen von Fachanwälten verwiesen. Nachfolgend eine nicht vollständige Liste











Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie mit Hinweisen für die Praxis Corona-Virus
die wichtigsten
arbeitsrechtlichen
Fragen und
Antworten

ServiceCenter
Corona-Pandemie
und rechtliche
Hilfestellungen
sowie Vorlagen

Sondernewsletter
Arbeitsrecht:
COVID-19 trifft auf
HR - Guideline für
Arbeitgeber

Coronavirus:

<u>Fragen und</u>

<u>Antworten</u> zum

Arbeitsrecht





Dr. Fynn-Willem Lohe Referat Betriebswirtschaft

Tel.: +49 (0) 211 6871-277 Mobil: +49 (0) 151 50610984 Fax: +49 (0) 211 6871-40277

E-Mail: <u>fynn.lohe@bdguss.de</u>

Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e.V.

Hansaallee 203 40549 Düsseldorf